BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Technische Gründe für Störung der Übermittlung**
   Beschluss vom 25.01.2023, Az: IV ZB 7/22
2. **ZPO: Überprüfung des Versandvorgangs bei beA**
   Beschluss vom 11.01.2023, Az: IV ZB 23/21
3. **ZwVwV: Vergütung des Zwangsverwalters bei Fortführung eines Gewerbebetriebs**
   Beschluss vom 11.01.2023, Az: V ZB 23/22
4. **ZPO: Erkennbares Handeln als Vertreter**
   Urteil vom 20.12.2022, Az: VI ZR 279/21
5. **ZPO: Substantiierung bei Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung**
   Beschluss vom 10.01.2023, Az: VIII ZR 9/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Technische Gründe für Störung der Übermittlung**
   Beschluss vom 25.01.2023, Az: IV ZB 7/22
   Technische Gründe im Sinne von § 130d Satz 2 ZPO liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen (hier: Erkrankung).

2. **ZPO: Überprüfung des Versandvorgangs bei beA**
   Beschluss vom 11.01.2023, Az: IV ZB 23/21
   a) Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax.

   b) Unerlässlich ist die Überprüfung des Versandvorgangs. Dies erfordert die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt worden ist.

3. ZwVwV: Vergütung des Zwangsverwalters bei Fortführung eines Gewerbebetriebs

Beschluss vom 11.01.2023, Az: V ZB 23/22

Führt der Zwangsverwalter auf dem beschlagnahmten Grundstück einen Gewerbetrieb fort, bemisst sich seine Vergütung gemäß § 19 Abs. 1 ZwVwV nach Zeitaufwand. Eine Abrechnung auf der Grundlage eines Prozentsatzes der erzielten Einnahmen und der nicht eingezogenen Forderungen scheidet demgegenüber aus. § 18 Abs. 1 ZwVwV gilt nur bei der Nutzung des Grundstücks durch Vermieten und Verpachten und findet bei der Fortführung eines Gewerbebetriebs keine entsprechende Anwendung.

4. ZPO: Erkennbares Handeln als Vertreter

Urteil vom 20.12.2022, Az: VI ZR 279/21

Zur Frage, wann das Handeln eines Rechtsanwalts als Vertreter des hauptbevollmächtigten Rechtsanwalts hinreichend deutlich erkennbar ist (hier: Verwendung des Briefkopfs des Hauptbevollmächtigten ohne zusätzlichen Hinweis auf Vertretungsverhältnis).

5. ZPO: Substantiierung bei Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung

Beschluss vom 10.01.2023, Az: VIII ZR 9/21

a) Zur Verletzung des Anspruchs der Partei auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG durch überspannte Substantiierungsanforderungen hinsichtlich des zur Darlegung einer Arglist des Verkäufers eines vom sogenannten Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs gehaltenen Vortrags zur Prüfstandsbezogenheit der Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung.

b) Eine Partei ist nicht deshalb gezwungen, den behaupteten Sachverhalt in allen Einzelheiten wiederzugeben, weil der Gegner ihn bestreitet. Der Grundsatz, dass der Umfang der Darlegungslast sich nach der Einlassung des Gegners richtet, besagt nur, dass dann, wenn infolge der Einlassung des Gegners der Tatsachenvortrag unklar wird und nicht mehr den Schluss auf die Entstehung des geltend gemachten Rechts zulässt, er der Ergänzung bedarf (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 12. Juni 2008 - V ZR 223/07 , juris Rn. 8; vom 2. April 2009 - V ZR 177/08 , NJW-RR 2009, 1236 Rn. 12; vgl. auch Senatsbeschluss vom 25. Oktober 2011 - VIII ZR 125/11 , NJW 2012, 382 Rn. 20).